

Stiftungsurkunde

der

Hosang'schen Stiftung Plankis mit Sitz in Chur

Art. 1 *Name*

Unter dem Namen **Hosang'sche Stiftung Plankis, Chur**, besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 *Sitz*

Der Sitz der Stiftung ist Chur.

Art. 3 *Zweck*

Die Stiftung bezweckt die Aufnahme und Förderung betreuungsbedürftiger Menschen. Es ist vorweg auf die im Kanton Graubünden bestehenden Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen.

Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinen Erwerbszweck.

Art. 4 *Stiftungsvermögen*

Das Stiftungsvermögen setzt sich aus Immobilien und Mobilien von Wohnheim, Arbeitsstätte und Landwirtschaft an der Emserstrasse in Chur zusammen.

Das Stiftungsvermögen wird geäuftet durch Spenden, Zuwendungen oder Legate sowie allfälligen Erträgen des Stiftungsvermögens.

Art. 5 *Organe*

Die Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat
- b) die Kontrollstelle

Art. 6 *Stiftungsrat*

Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den Stiftungsrat.

Art. 7 *Aufgaben*

Der Stiftungsrat bestimmt die Verwaltung, die Anlage und die Verwendung des Stiftungsvermögens im Rahmen des Stiftungszweckes.

Dem Stiftungsrat fallen alle Aufgaben zu, welche weder durch Stiftungsurkunde noch Reglemente (z. B. Funktionen- und Entscheidungsdiagramm) dem Geschäftsführer oder anderen Personen zugewiesen sind.

Art. 8 *Sitzungen*

Der Stiftungsrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch jährlich zweimal zur Behandlung von Jahresrechnung und Jahresbericht sowie des Voranschlages.

Er kann jederzeit auf Anordnung des Präsidenten oder wenn die Mehrheit der Stiftungsräte es verlangt, einberufen werden.

Art. 9 *Einberufung*

Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden, in der Regel mindestens vierzehn Tage vor dem betreffenden Sitzungsdatum.

Art. 10 *Beschlussfähigkeit*

Jede ordnungsgemäss einberufene Sitzung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stiftungsräte anwesend ist.

Art. 11 *Kontrollstelle*

Der Stiftungsrat bezeichnet als Kontrollstelle einen besonders befähigten Revisor, der das Rechnungswesen prüft. Dieser teilt dem Stiftungsrat schriftlich das Ergebnis der Prüfung mit.

Der Revisor muss unabhängig sein, er darf insbesondere nicht dem Stiftungsrat angehören und auch in keinem Arbeitsverhältnis zur Stiftung stehen.

Art. 12 *Inkrafttreten*

Diese Stiftungsurkunde ersetzt diejenige in der Fassung vom 2./12. Dezember 1991 und tritt mit Genehmigung durch die zuständige Behörde in Kraft.

Sie wird in fünf Exemplaren ausgefertigt, zwei Ausfertigungen für die Stiftung sowie je eine für die kantonale Aufsichtsbehörde, die Steuerverwaltung des Kantons Graubünden sowie das Handelsregisteramt des Kantons Graubünden.

Chur, 21. Februar 2001

Hosang'sche Stiftung Plankis

Der Stiftungsratspräsident:

Ernst Casty 

Der Stiftungsrat:


Jon Flurin Buchli

Vom Justiz-, Polizei und Sanitätsdepartement
Graubünden
genehmigt gemäss Verfügung vom 26.3.2001
Chur, den 26.3.2001
Der Vorsteher:

